

SATZUNG
für den Kindergarten der Gemeinde Haag a. d. Amper
(Kindergartensatzung)
Vom 11.08.2009

Die Gemeinde Haag a. d. Amper erlässt Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Haag a. d. Amper
(Kindergartensatzung)

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Dieser wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Sein Besuch ist freiwillig.

§ 2
Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3
Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in den Kindergarten

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr (1. September – 31. August) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt der Anmeldung durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Das Kind ist bei der Anmeldung mitzubringen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegte Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Beim Eintritt in die Schule endet der Besuch des Kindergartens am 31. Juli.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.
- (3) Die Abmeldung zum Ende der Monate Mai und Juni ist nur dann zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten entweder
 - a) aus der Gemeinde wegziehen oder
 - b) die Benutzungsgebühren nach der Kindergarten-Gebührensatzung bis zum Ende des Kindergartenjahres entrichten.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,

- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Kindergarten mitzuteilen. Darunter ist zu verstehen: Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen usw.. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind mitzuteilen (z. B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeitern verabreicht.
- (6) Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer der Personensorgeberechtigten sind dem Kindergarten umgehend mitzuteilen. Es besteht auch eine Mitteilungspflicht bei Änderung des Personensorgerechts.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten; insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien des Kindergartens werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. im Kindergarten ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit des Kindergartens, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).

- (2) Damit eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit möglich ist, wird die Kernzeit von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Eine Abweichung hiervon ist nur in Ausnahmefällen bei vorheriger Entschuldigung der Personensorgeberechtigten bzw. nach vorheriger Absprache mit dem Kindergartenpersonal möglich.
- (3) Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung des Kindergartens rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (5) Kinder, die den Kindergarten ganztags besuchen, sollen im Kindergarten ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Entwicklungsgespräche mit den Erzieherinnen zu führen.
- (3) Entwicklungsgespräche finden nach Bedarf statt, insbesondere vor der Einschulung. Diese können sowohl von Seiten der Personensorgeberechtigten als auch von Seiten des Kindergartens erbeten werden. Die Termine können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zum oder vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Bei mutwilliger Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern. Für Kleidung und Gegenstände (z. B. Fahrrad, Spielzeug, Schmuck) wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Rauchverbot

Für alle den Kindern zugänglichen Räumen und im Außenbereich des Kindergartens besteht ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen (§ 3 Abs. 3 AVBayKiBiG).

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung des Kindergartens werden Gebühren nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Haag a. d. Amper (Kindergarten-Gebührensatzung) erhoben.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

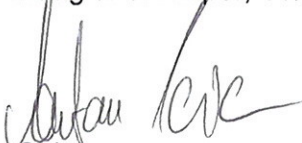
§ 17 Kindergartenordnung

Die Gemeinde, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, kann im Benehmen mit der Kindergartenleitung eine Kindergartenordnung erstellen. Mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten erkennen die Personensorgeberechtigten die jeweils aktuelle Fassung der Kindergartenordnung an.

§ 18 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Haag a. d. Amper (Kindgartensatzung) vom 28.07.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.07.2008, außer Kraft.

Haag a. d. Amper, 11.08.2009

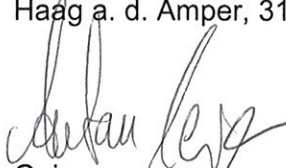

Geier
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11.08.2009 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer-Nr. 10, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.08.2009 ausgehängt und am 28.08.2009 wieder abgenommen.

Haag a. d. Amper, 31.08.2009


Geier
Erster Bürgermeister

